

## Zuschusstitel 4

### Besondere Maßnahmen

#### 4.1 Zweck der Förderung:

Förderung von Projekt-, Kultur- und sonstiger Arbeit, die nicht originär dem Verbandszweck des Antragstellers entspricht.

#### 4.2 Antragsberechtigung:

Siehe E01

#### 4.3 Allgemeine Bedingungen:

Bei diesem Zuschusstitel entscheidet der KJR Vorstand im Vorfeld der Maßnahme je nach Haushaltslage über die Höhe des zu erwartenden Zuschusses.

Eine Voranmeldung muss 6 Wochen VOR dem Start des Projekts formlos beim KJR Miltenberg erfolgen.

#### 4.4 Förderungsvoraussetzungen

Die besonderen Maßnahmen sollen eines oder mehrere Gesichtspunkte erfüllen:

- innovativ
- nicht dem ursprünglichen Vereins-/ Verbandszweck zuzuordnen
- Leuchtturmprojekt
- oder zeitlich abgrenzbar (d. h. in einem definierten Zeitraum umzusetzen)

#### 4.5 Förderfähig sind:

- **Projektarbeit:** wie z.B. Behindertenarbeit; im Bereich Umweltschutz oder Drogenprävention, oder ähnliches
- **Kulturarbeit:** wie z.B. im Bereich musisch-kulturelle Aktivitäten; Open-Air-Festivals usw.

**andere besondere Maßnahmen:** wie z.B. im Bereich internationale Jugendarbeit. Diese Projekte haben eine besondere Strahlkraft in den Jugendverband hinein.

#### 4.6 Antragsfrist:

Die Antragstellung muss bis 8 Wochen nach Ende der Maßnahme erfolgen.

## ANTRAGSTELLUNG

### 4.7 Antragsverfahren

Formlose Voranmeldung mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, ggf. der erwarteten Teilnehmerzahl sowie Beschreibung der Maßnahme mit Methoden und Zielsetzung.

Der Antragsteller muss dem KJR, innerhalb von 8 Wochen nach der Maßnahme, einen Verwendungsnachweis nachreichen, aus dem die tatsächlichen Gesamtkosten des Projekts hervor gehen.

### 4.8 Umfang und Höhe der Förderung

Ein Bescheid mit zu erwartender Zuschusshöhe erfolgt nach Vorstandsbeschluss vor Maßnahmenbeginn.

**Sollte die zugesagte Fördersumme den noch offenen Betrag überschreiten, reduziert sich die Fördersumme entsprechend auf den noch offenen Betrag.<sup>1</sup>**

**Gültigkeit ab: 01.01.2026**

---

<sup>1</sup> Beschluss der HVV 2025 am 28.11.2025